

Geschäftszahl: 2022-0.524.832

29/12Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Novelle des Maß- und Eichgesetzes

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 regelt die Bestimmungen zur Marktüberwachung neu.

Es soll auf Unionsebene mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass Produkte, für die die Kontrolle in der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegt wird, den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und damit Anforderungen erfüllen, die ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen, wie insbesondere Gesundheit und Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit weiterhin gewährleisten. Damit diese Interessen wie bisher gebührend geschützt werden und Bedingungen bestehen, unter denen ein fairer Wettbewerb gelingen kann, ist die Anpassung an die neue Verordnung und die Durchsetzung dieser Anforderungen von wesentlicher Bedeutung. Diese Regeln sind erforderlich, um die Durchsetzung sicherzustellen, unabhängig davon, ob die Produkte offline oder online in Verkehr gebracht werden, und unabhängig davon, ob sie in der Europäischen Union hergestellt wurden oder nicht.

Für Messgeräte und im Fertigpackungsrecht bestehen durch die Umsetzung der Richtlinien 2014/31/EU, 2014/32/EU, 76/211/EWG, 75/107/EWG, 75/107/EWG sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bereits Festlegungen für die Überwachung der jeweiligen Produkte. Für diesen Regelungsbereich des Maß- und Eichgesetzes werden die bisherigen Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Hinblick auf die Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 aktualisiert und weitere nationale Verantwortungsbereiche festgelegt.

Neu ist gegenüber der bisher bestehenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung die Einrichtung einer zentralen Verbindungsstelle für Marktüberwachung vorgesehen. Die zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung soll den abgestimmten Standpunkt der Marktüberwachungsbehörden und der für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständigen Behörden vertreten. Diese zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung wird im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) eingerichtet.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wird als zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung insbesondere mit der Koordination und Vertretung nationaler Positionen in Bezug auf die Marktüberwachung, mit der Weiterleitung und Veröffentlichung der nationalen Marktüberwachungsstrategie und mit der Unterstützung von Amtshilfeverfahren beauftragt. Aber auch die Abwicklung von Schutzklauselverfahren für Messgeräte und die Koordination und Erstellung der Marktüberwachungsstrategie werden künftig vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wahrgenommen werden.

Das Fernhalten nicht konformer Produkte durch die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten wird durch eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden im Wege der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden weiter verstärkt werden. Darüber hinaus können Marktüberwachungsbehörden die Entfernung von Inhalten von einer Online-Schnittstelle in der auf die betreffenden Produkte Bezug genommen wird, oder entsprechende Warnhinweise verlangen, falls die Beseitigung eines ernsten Risikos nicht möglich ist. Sofern dieser Aufforderung nicht gefolgt wurde, können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft angewiesen werden, den Zugang zu der Online-Schnittstelle einzuschränken, unter anderem auch dadurch, dass ein einschlägiger Dritter zur Durchführung dieser Maßnahmen aufgefordert wird. Die Zuständigkeit dafür liegt in Österreich bei der Telekom-Control-Kommission. Die Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich und der Telecom-Control-Kommission wird ebenso wie weitere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten zu Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden durch diese Novelle berücksichtigt.

Weiteres Ziel dieser Novelle ist es, innerhalb Österreichs dauerhaft eine geeignete Zertifizierungsstelle für Atemschutzmasken mit Prüflabor im BEV verfügbar zu haben.

In Folge der stark erhöhten Nachfrage während der COVID-19 Pandemie traten Engpässe bei der weltweiten Produktion von Atemschutzmasken auf und der Bedarf nach möglichst raschen technischen Prüfungen der grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen sowohl für den Import als auch für die in Österreich neu entstehenden Produktionsbetriebe stieg.

Im BEV wurde auf Basis der bestehenden Expertise ein Prüflabor aufgebaut, das Ende März 2020 in Betrieb genommen wurde und zusammen mit der prozeduralen und technischen Kompetenz in weiterer Folge die Grundlage für die Notifizierung des BEV gemäß § 4 des Maschinen–Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING) bildete. Dadurch wurde in Österreich dauerhaft eine geeignete Zertifizierungsstelle für Atemschutzmasken verfügbar. Die Prüfeinrichtungen können zudem zur Überprüfung, beispielsweise für technische Prüfungen im Rahmen der Marktüberwachung, der auf dem Markt befindlichen filtrierenden Halbmasken einsetzt werden.

Der nunmehr vorliegende Entwurf berücksichtigt weitreichend die eingebrachten Stellungnahmen des Begutachtungsverfahrens, in dessen Rahmen unter anderem alle Bundesministerien, die gesetzlichen Interessensvertretungen und alle Landesregierungen eingebunden waren.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Beilagen

20. September 2022

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher Bundesminister